

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGS- UND SONDERREGLEMENT

Celerius Fund

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrellafonds
(*Fonds commun de placement à compartiments multiples*)
gemäß **Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010**
über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter
alternativer Investmentfonds

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie Jahres- und Halbjahresberichte und das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014) sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Der Fonds eignet sich für den sehr wertpapiererfahrenen und sehr risikofreudig orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/oder Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Nähere Information zum Fondsprofil entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
Management und Verwaltung	4
Der Fonds	6
Die Verwaltung des Fonds	6
Die Verwahrstelle	6
Die Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle	8
Die Rechtstellung der Anteilinhaber	8
Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenkonflikten	9
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	9
Portfolioverwalter	9
Anlageberater	10
Anteile	10
Die Ausgabe von Anteilen	11
Die Anteilwertberechnung	11
Eingeschränkte Rücknahmemöglichkeit und eingeschränkter Umtausch von Anteilen	11
Verbot von Late Trading und Market Timing	11
Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems	12
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	12
Veröffentlichungen	12
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	13
Verhinderung von Geldwäsche	13
Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes	14
Kosten	14
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	15
Common Reporting Standard	15
Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungs-pflichten im Steuerbereich (DAC –6)	15
Foreign Account Tax Compliance Act	16
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik, Risikobetrachtung sowie zur eingeschränkten Rücknahmemöglichkeit	16
Überblick: Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund	22
Überblick: Celerius Fund – VI Multi Asset Fund	25
Überblick: Celerius Fund – GI Multi Asset Fund	28
Überblick: Celerius Fund – Bonnefontaine	31
Überblick: Celerius Fund – Enduro Trust	34

Allgemeines Verwaltungsreglement	37
Sonderreglement Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund	54
Sonderreglement Celerius Fund – VI Multi Asset Fund	57
Sonderreglement Celerius Fund – GI Multi Asset Fund	60
Sonderreglement Celerius Fund – Bonnefontaine	63
Sonderreglement Celerius Fund – Enduro Trust	66

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Eigenkapital per 31. Dezember 2022: EUR
4.030.882,00

Aufsichtsrat

Vorsitzender
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für
Frauen GmbH, München

Vorstand

Vorsitzender
Stefan Schneider

Pierre Girardet

Armin Clemens

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

navAXX S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Portfolioverwalter

Für Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund

ODDO BHF SE
Gallusanlage 8
D-60329 Frankfurt am Main

Für Celerius Fund – VI Multi Asset Fund

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2 - 4
D-60313 Frankfurt am Main

Für Celerius Fund – GI Multi Asset Fund

DCP Client Partner AG
Dianastrasse 5
CH-8002 Zürich

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2 - 4
D-60313 Frankfurt am Main

Für Celerius Fund – Bonnefontaine

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2 - 4
D-60313 Frankfurt am Main

FAM Frankfurt Asset Management AG
Tausananlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

Für Celerius Fund – Enduro Trust

Valvest Partners AG
Dufourstrasse 1
CH-8008 Zürich

FAM Frankfurt Asset Management AG
Tausananlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

Anlageberater

Für Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund

Eyb & Wallwitz Vermögensmanagement GmbH
Maximilianstraße 21
80539 München

HQ Trust GmbH
Am Pilgerrain 17
D-61352 Bad Homburg

Für Celerius Fund – VI Multi Asset Fund

Gilman Hill Asset Management LLC
199 Elm Street
New Canaan, CT 06840
United States of America

FONTIS Advisory Office GmbH
Löffelstr. 4
D-70597 Stuttgart

Für Celerius Fund – Bonnefontaine

FONTIS Advisory Office GmbH
Löffelstr. 4
D-70597 Stuttgart

Für Celerius Fund – Enduro Trust

FONTIS Advisory Office GmbH
Löffelstr. 4
D-70597 Stuttgart

Zahlstelle

Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „Celerius Fund“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds communs de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach **Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen** („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds ist die Axxion S.A. verantwortlich für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), die Zentralverwaltung sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgabe der Anlageverwaltung nur zum Teil übertragen werden kann. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

DIE VERWAHRSTELLE

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominée, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge

leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;

- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die

Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

DIE ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Funktion der Zentralverwaltung inklusive der Fondsbuchhaltung sowie der Register- und Transferstellenfunktion wurde von der Verwaltungsgesellschaft an die navAXX S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, delegiert.

Die navAXX S.A. ist ein sog. Gewerbetreibender des Finanzsektors (*professionel du secteur financier*) nach dem Gesetz vom 5. April 1993. Sie wird zu 100% von der Verwaltungsgesellschaft gehalten.

DIE RECHTSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre

Rechte zu informieren.

ALLGEMEINER HINWEIS ZU POTENZIELLEN INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren, Fondsanteilen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach der Art der Anlageinstrumente, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und Teilfonds. In den jeweiligen Sonderreglements werden Regelungen getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund
(im folgenden „TFI Multi Asset Fund“ genannt)

Celerius Fund – VI Multi Asset Fund
(im folgenden „VI Multi Asset Fund“ genannt)

Celerius Fund – GI Multi Asset Fund
(im folgenden „GI Multi Asset Fund“ genannt)

Celerius Fund – Bonnefontaine
(im folgenden „Bonnefontaine“ genannt)

Celerius Fund – Enduro Trust
(im folgenden „Enduro Trust“ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitiken des „TFI Multi Asset Fund“, „VI Multi Asset Fund“, „GI Multi Asset Fund“ und „Bonnefontaine“ sowie „Enduro Trust“, welche in den jeweiligen Sonderreglements zu diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind, erfüllen die Teilfonds nicht die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Damit unterliegen die Teilfonds als Organismus für Gemeinsame Anlagen den Regelungen des Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Eine physische Lieferung der mit den Zertifikaten verbrieften Edelmetalle oder Rohstoffe findet nicht statt.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des jeweiligen Teilfonds auf Basis der gross method sowie auf Basis der commitment method mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds entnehmen.

PORTFOLIOVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Portfolioverwalter beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung der Teilfonds unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Für den Teilfonds TFI Multi Asset Fund

ODDO BHF SE
Gallusanlage 8
D-60329 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds VI Multi Asset Fund

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2 - 4
D-60313 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds GI Multi Asset Fund

DCP Client Partner AG
Dianastrasse 5
CH-8002 Zürich

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2-4
D-60313 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds Bonnefontaine

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstr. 2 - 4
D-60313 Frankfurt am Main

FAM Frankfurt Asset Management AG
Tanusanlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds Enduro Trust

Valvest Partners AG
Dufourstrasse 1
CH-8008 Zürich

FAM Frankfurt Asset Management AG
Tanusanlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Eyb & Wallwitz Vermögensmanagement GmbH als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HQ Trust GmbH als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Gilman Hill Asset Management LLC als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – VI Multi Asset Fund** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FONTIS Advisory Office GmbH als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – VI Multi Asset Fund** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle

notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FONTIS Advisory Office GmbH als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – Bonnefontaine** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FONTIS Advisory Office GmbH als Anlageberater für den Teilfonds **Celerius Fund – Enduro Trust** beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Sonderreglement zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbständig Anlageentscheidungen; die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen. Sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

ANTEILE

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Der Vorstand kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt.

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Sonderreglement des Fonds beschrieben.

Derzeit werden nur Anteile der Anteilklasse „P“ in den Teilfonds ausgegeben.

Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteilklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungsbetrag, der Währung, der Gebührenstruktur

und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Anteilsklasse findet eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber statt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds sowie im jeweiligen Anhang („Überblick“) zum Verkaufsprospekt

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Gegenwerte dieser Anteilskäufe werden im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens zu den vorgegebenen Terminen vom Konto des Anteilhabers bei seiner Hausbank abgebucht und im jeweiligen Teilfonds investiert.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 6, sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Kundengelder anzunehmen.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Errechnung des Anteilwertes („Rücknahmepreis“) wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 02/77, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR 10.000.000
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	100.000
Anteilwert	EUR 100
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5 %)	EUR 5
Ausgabepreis	EUR 105

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

INGESCHRÄNKTE RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT UND INGESCHRÄNKTER UMTAUSCH VON ANTEILEN

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, Rücknahmen, die mehr als 15 % des Netto-Teilfondsvermögens an einem Rücknahmetag betragen, betragsmäßig aufzuteilen („Repartierung“). Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden.

In bestimmten, im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen Fällen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme auch vorübergehend aussetzen. Die finanzielle Situation der Anleger sollte es erlauben, die Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach Anteilrücknahme.

Die Einschränkungen und Regelungen zur Rücknahme von Anteilen gelten analog für den Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds des Fonds. Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ oder „Late Trading“ Praktiken. Unter „Market Timing“ wird das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die

Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen des Sondervermögens grundsätzlich nur zu unbekanntem Nettoinventarwerten.

BESCHREIBUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze der Teilfonds übereinstimmen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen des geschlossenen und nicht hebel-finanzierten Typs des Teilfonds handelt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisikomanagements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für jeden Teilfonds ein Rücknahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen für diesen Teilfonds erstellt. Diesem Rücknahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instrumente gegenübergestellt. Als Ergebnis wird je eine Liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Teilfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstigen Aktiva des jeweiligen Teilfonds kommen. Sofern im jeweiligen Überblick eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Überblick eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik ist die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Sonderreglement festgelegt.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; ferner können hier der Verwahrstellen-, der Portfolioverwalter-, die Vertriebsstellenverträge und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.rcsl.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt sowie Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklassen.

Die Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 werden im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement veröffentlicht.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des

maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb eines Anteils Interessierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle erhalten. Der Verkaufsprospekt und die jeweiligen Basisinformationsdokumente können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

HINWEISE FÜR ANLEGER MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapi-talanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person ge-

halten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE und TERRORISMUSFINANZIERUNG

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rah-

men der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen. Auf die Anlagegüter des Fonds wendet die Verwaltungsgesellschaft die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten in Bezug auf internationale Sanktionen in Finanzbereich an, wobei hierbei kein risikobasierter Ansatz aufsichtsrechtlich Anwendung finden darf. Auf die Anlagergüter des Fonds wendet die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen risikobasierten Ansatz an.

ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS UND DES VERKAUFSPROSPEKTES

Das Verwaltungsreglement kann von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der Verwahrstelle und unter Einhaltung der Erfordernisse der Vorschriften des Verwaltungsreglements und des luxemburgischen Gesetzes geändert werden.

Das Verkaufsprospekt kann von Zeit zu Zeit durch den Vorstand des Fonds und mit Zustimmung der CSSF unter Einhaltung des luxemburgischen Rechts geändert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt und in der nachfolgenden Fondsübersicht aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Sonderreglement festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausgezahlt.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds werden auf 30.000

Euro geschätzt und können über längstens 5 Jahre abgeschrieben werden. Teilfonds, die innerhalb dieser 5 Jahres-Frist aufgelegt werden, tragen die Gründungskosten anteilig.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg in Bezug auf die Anteilklasse „P“ einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde

die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK, RISIKOBETRACHTUNG SOWIE ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in verschiedene und mit unterschiedlichen Anlagerisiken behaftete Wertpapiere eines Emittenten anzulegen.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen

Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Insbesondere über die folgenden, potenziellen Risiken sollte der Anleger sich bewusst sein:

Risiken von Investmentfondsanteilen:

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds:

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine we-

sentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter:

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen

Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen:

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Leveragerisiko

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf

und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Durch den im Rahmen einer geplanten Kreditaufnahme vereinbarten Fremdkapitalzins erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität der Emittenten. Solange der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt, wirkt sich dieser Hebeleffekt positiv aus.

Eine Realisierung der dargestellten Risiken kann stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Zinsänderungsrisiko:

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments oder besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzeren Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung:

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird. Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes

Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Währungs- und Transferrisiko:

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko:

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung):

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines

Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen. Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Inflationsrisiko:

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko:

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen

gen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich **nicht an Börsen notiert** sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsverordnung in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind.

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert

des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten:

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps):

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw. aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten mit Investment Grade Rating einer anerkannten Ratingagentur abgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Überblick

Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund (Der Teilfonds im Überblick)

Wertpapierkennnummer:

Anteilsklasse P

A0M6M5

ISIN

Anteilsklasse P

LU0328541767

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P

EUR 100

Gründung des Fonds

(Unterschrift des Verwaltungsreglements)

05. Mai 2008

Gründung des Teilfonds

(Unterschrift des Sonderreglements)

05. Mai 2008

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P

05. - 09. Mai 2008

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilsklasse P

15. Mai 2008

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilsklasse P

EUR 1.000

Gebühren (direkt vom Anleger zu zahlen)

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)

Anteilsklasse P

bis zu 5 %

Umtauschgebühr

(beim Wechsel in einen anderen Teilfonds):

bis zu 1 %

Rücknahmegebühr	keine
Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen)	
Verwaltungsvergütung (in % des Fondsvermögens): Anteilsklasse P	bis zu 1,155 % p.a.
Betreuungsgebühr	bis zu 0,29 % p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.) bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zu- sätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr	Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04 % p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung; Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzli- ches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.
Register- und Transferstellengebühr	Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Hierin sind alle anderen Kostenpositionen enthalten, die im Ver- waltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B. Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichts- kosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zu- lassungs- und Vertriebskosten, sonstige Aufwendungen etc.
Risikoprofil des Teilfonds	Der Teilfonds richtet sich an Anleger die umfassend an der wirt- schaftlichen Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte teilneh- men wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens 5 Jahre betragen. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kurs- veränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den **sehr wertpapiererfahrenen** und **risikofreudig** orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT**“ gegeben werden.

Fondswährung

Euro

Teilfondswährung

Euro

Verwendung der Erträge

Thesaurierung

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals

2008

Erster Halbjahresbericht (ungeprüft)

30. Juni 2008

Erster Jahresbericht (geprüft)

31. Dezember 2008

Überblick

Celerius Fund – VI Multi Asset Fund (Der Teilfonds im Überblick)

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P

A0M6M4

ISIN

Anteilsklasse P

LU0328547707

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P

EUR 100,-

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P

17. Februar 2012

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilsklasse P

22. Februar 2012

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilsklasse P

EUR 1.000,-

Gebühren (direkt vom Anleger zu zahlen)**Ausgabeaufschlag**

(in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)

Anteilsklasse P

bis zu 5 %

Umtauschgebühr

(beim Wechsel in einen anderen Teilfonds):

bis zu 1 %

Rücknahmegebühr

keine

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen)**Verwaltungsvergütung**

(in % des Fondsvermögens):

Anteilsklasse P

bis zu 1,155 % p.a.

Betreuungsgebühr	bis zu 0,29 % p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.) bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr	Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04 % p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung; Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.
Register- und Transferstellengebühr	Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Hierin sind alle anderen Kostenpositionen enthalten, die im Verwaltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B. Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichtskosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zulassungs- und Vertriebskosten, sonstige Aufwendungen etc.
Risikoprofil des Teilfonds	Risikoprofil des typischen Anlegers Der Teilfonds richtet sich an Anleger die umfassend an der wirtschaftlichen Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens 5 Jahre betragen. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Typisches Anlegerprofil	Der Fonds eignet sich für den sehr wertpapiererfahrenen und risikofreudig orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT**“ gegeben werden.

Fondswährung

Euro

Teilfondswährung

Euro

Verwendung der Erträge

Thesaurierend

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals

2008

Erster Halbjahresbericht

30. Juni 2008

Erster Jahresbericht (geprüft)

31. Dezember 2008

Überblick
Celerius Fund – GI Multi Asset Fund
(Der Teilfonds im Überblick)

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P A0M6M6

ISIN

Anteilsklasse P LU0328547889

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P EUR 100,-

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P

27. August 2012 (Valuta: 30. August 2012)

(Der Fonds wurde im Rahmen einer Sachkapitaleinlage aktiviert.)

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilsklasse P

unbestimmt

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilsklasse P

EUR 1.000,-

Gebühren (direkt vom Anleger zu zahlen)

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)

Anteilsklasse P bis zu 5 %

Umtauschgebühr

(beim Wechsel in einen anderen Teilfonds)

bis zu 1 %

Rücknahmegebühr

keine

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen)

Verwaltungsvergütung

(in % des Fondsvermögens):

Anteilsklasse P

bis zu 1,155 % p.a.

Betreuungsgebühr

bis zu 0,31 % p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.)

zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.

Verwahrstellengebühr

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion
Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04 % p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung; Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.

Register- und Transferstellengebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren

Hierin sind alle anderen Kostenpositionen enthalten, die im Verwaltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B. Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichtskosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zulassungs- und Vertriebskosten, sonstige Aufwendungen etc.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die umfassend an der wirtschaftlichen Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens 5 Jahre betragen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den **sehr wertpapiererfahrenen** und **risikofreudig** orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT“** gegeben werden.

Fondswährung

Euro

Teilfondswährung

Euro

Verwendung der Erträge

Thesaurierung

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals

2008

Erster Halbjahresbericht

30. Juni 2008

Erster Jahresbericht (geprüft)

31. Dezember 2008

Überblick
Celerius Fund – Bonnefontaine
(Der Teilfonds im Überblick)

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P A40EK1

ISIN

Anteilsklasse P LU2833385847

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P EUR 100,-

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P 27. Juni 2024

Erstausgabedatum P

Anteilsklasse P 28. Juni 2024

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilsklasse P EUR 1.000,-

Gebühren (direkt vom Anleger zu zahlen)

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)

Anteilsklasse P bis zu 5 %

Umtauschgebühr

(beim Wechsel in einen anderen Teilfonds)

bis zu 1 %

Rücknahmegebühr

keine

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen)

Verwaltungsvergütung

(in % des Fondsvermögens):
Anteilsklasse P

bis zu 1,155 % p.a.

Betreuungsgebühr

bis zu 0,29 % p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.)
zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,-
p.a.

Verwahrstellengebühr

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion
Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu
EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung
von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zu-
sätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04
% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung; Im Falle einer Seg-
mentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe
von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment
ab dem 3. Segment.

Register- und Transferstellengebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR
30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren

Hierin sind alle anderen Kostenpositionen enthalten, die im Ver-
waltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B.
Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichts-
kosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zu-
lassungs- und Vertriebskosten, sonstige Aufwendungen etc.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die umfassend an der wirt-
schaftlichen Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte teilneh-
men wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter
Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen
Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte
mindestens 5 Jahre betragen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kurs-
veränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten
abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden,
dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den **sehr wertpapiererfahrenen** und **risikofreudig** orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT**“ gegeben werden.

Fondswährung

Euro

Teilfondswährung

Euro

Verwendung der Erträge

thesaurierend (kann ausschütten)

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals

31. Dezember 2024

Erster Halbjahresbericht

30. Juni 2024

Erster Jahresbericht (geprüft)

31. Dezember 2024

**Überblick
Celerius Fund – Enduro Trust
(Der Teilfonds im Überblick)**

Wertpapierkennnummer

Anteilsklasse P A40EK2

ISIN

Anteilsklasse P LU2833385920

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilsklasse P EUR 100,-

Erstzeichnungsperiode

Anteilsklasse P 27. Juni 2024

Erstausgabedatum

Anteilsklasse P 28. Juni 2024

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilsklasse P EUR 1.000,-

Gebühren (direkt vom Anleger zu zahlen)

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)

Anteilsklasse P bis zu 5 %

Umtauschgebühr

(beim Wechsel in einen anderen Teilfonds)

bis zu 1 %

Rücknahmegebühr

keine

Verwaltungsgebühren (vom Fonds zu tragen)

Verwaltungsvergütung

(in % des Fondsvermögens):
Anteilsklasse P

bis zu 1,155 % p.a.

Betreuungsgebühr

bis zu 0,29 % p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.)
zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,-
p.a.

Verwahrstellengebühr

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion
Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu
EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung
von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zu-
sätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04
% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung; Im Falle einer Seg-
mentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe
von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment
ab dem 3. Segment.

Register- und Transferstellengebühr

Fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR
30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren

Hierin sind alle anderen Kostenpositionen enthalten, die im Ver-
waltungsreglement unter „Kosten“ aufgeführt sind wie z.B.
Bankspesen und sonstige Gebühren, Prüfungs- und Aufsichts-
kosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zu-
lassungs- und Vertriebskosten, sonstige Aufwendungen etc.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die umfassend an der wirt-
schaftlichen Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte teilneh-
men wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter
Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen
Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte
mindestens 5 Jahre betragen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kurs-
veränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten
abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden,
dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den **sehr wertpapiererfahrenen** und **risikofreudig** orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT**“ gegeben werden.

Fondswährung

Euro

Teilfondswährung

Euro

Verwendung der Erträge

thesaurierend (kann ausschütten)

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals

31. Dezember 2024

Erster Halbjahresbericht

30. Juni 2024

Erster Jahresbericht (geprüft)

31. Dezember 2024

ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie dem, im Anschluss an dieses Allgemeine Verwaltungsreglement abgedruckten, Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 05. Mai 2008 in Kraft und wurde erstmals am 20. Mai 2008 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 20. Juni 2024 in Kraft, und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu), unter der Registernummer (**K326**), offengelegt.

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden „Anteilhaber“ genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Die Anteilhaber sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations offengelegt werden und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.
4. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.
6. Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Anlagebeschränkungen welche zudem auch für den Fonds insgesamt anwendbar sind, sind ebenfalls im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführt.
7. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
8. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Axxion S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds ist die Axxion S.A. verantwortlich für die Anlageverwaltung

(Portfolioverwaltung und Risikomanagement), die Zentralverwaltung sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischen recht vorge-schrieben sind.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgabe der Anlageverwaltung nur zum Teil übertragen werden kann. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Der Fonds kann in alle Vermögensgegenstände investieren, deren Erwerb gesetzlich zulässig ist.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien, sowie sofern anwendbar dem CSSF-Rundschreiben 91/75 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, festgelegt. Diese sind auf den Fonds anwendbar, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Fonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind. Der Anhang zum Verkaufsprospekt beschreibt die spezifische Anlagepolitik des Fonds.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Absatz 8 i) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an

einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) im In- oder Ausland notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur Notierung an einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b) spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzu-beziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Bis zu 20% eines Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen

Das Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat angelegt werden sowie andere OGA, die nicht von Artikel 1 Abs. 2 der geänderten Richtlinie erfasst werden.

- 4.1.) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Anteile an den folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Ziel-fonds“) erwerben:

- a) Anteile an Zielfonds, die als Hedgefonds sogenannte alternative Anlagestrategien verfolgen mit dem Ziel, eine von Aktien-, Devisen-, Renten- und Rohstoffmärkten möglichst unabhängige Performance zu erzielen.
- b) Anteile an Zielfonds, die ihr Vermögen unter der Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in folgende Vermögenswerte investieren:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an Investmentvermögen

(inkl. Dachfonds), Hedgefonds, stille Beteiligungen an Unternehmungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Zertifikate, Rohstoffe, Waren, Edelmetalle, Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Private Equity, Immobilien und Grundstücke, Microfinance, Termingeschäfte (z.B. Optionen, Futures), Optionsscheine, Swaps, Swaptions, sonstige Derivate und sonstige Unternehmensbeteiligungen.

Zielfonds können neben regulierten Investmentfonds oder Investmentgesellschaften, auch nicht-regulierte Fonds oder Investmentgesellschaften aus dem In- oder Ausland sein, wobei es hinsichtlich der Rechtsform der Investmentvehikel keine Einschränkungen gibt.

Soweit die Zielfonds, gleich ob reguliert oder unreguliert, in der Anlage ihrer Mittel in Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen (z.B. Aktien) darauf gerichtet sind, den Wert ihrer Anlagen durch eine aktive unternehmerische Tätigkeit (z.B. Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen oder Sperrminoritäten, Durchführung von Due Diligence etc.) zu steigern (Private Equity), darf der jeweilige Teilfonds, zusammen mit unmittelbaren Private Equity – Investments, zu höchstens 10% des Wertes des Teilfondsvermögens in solche Zielfonds investiert sein.

Zielfonds, welche insbesondere alternative Anlagepolitik verfolgen, unterliegen möglicherweise keiner mit der Luxemburgischen Finanzaufsicht vergleichbaren staatlichen Aufsicht.

4.2.) Zielfonds dürfen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.) Bei den Zielfonds kann es sich auch um solche handeln, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

4.4.) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits ihre Mittel in Zielfonds gemäß 4.1) – 4.3) und/oder Fund of Funds anlegen.

Sofern diese Zielfonds ihrerseits bspw. in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

4.5.) Ein Teilfonds wird nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.6.) Die Veräußerung der Zielfonds kann auf Grund ver-

traglicher Vereinbarung Beschränkungen unterliegen.

4.7.) Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert.

Anteile an Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds aufgelegt wurden, können erworben werden, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. In Zielfonds, die Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion sind, kann investiert werden, sofern ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Abgeleitete Finanzinstrumente

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzierungsinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 5 und 7 bis 14. oder um Finanz-, Rohstoff-, Hedgefondsindizes (wie bspw. HFRXGLE, HFRXEWE, MSHFCIAW oder MSHFCIEW, sowie gleichartige), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGA gemäß seiner Anlageziele investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen.

7. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zent-

ralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, dass gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

8. Optionen – bedingte Termingeschäfte

- a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den

Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können bspw. Wertpapiere, synthetische Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinsen, Zinssätze, Währungen, Wechselkurse, Indizes, Edelmetalle oder Rohstoffe sein. Bei Edelmetallen oder Rohstoffen findet keine physische Lieferung statt.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds bedingte Termingeschäfte kaufen und verkaufen, sofern diese an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds bedingte Termingeschäfte der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“), sofern die Vertragspartner des Teilfonds Teilnehmer an den OTC-Märkten sind und erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Option und bedingte Termingeschäfte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben werden.

9. Terminkontrakte – unbedingte Termingeschäfte

- a) Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Terminkontrakte bspw. auf Wertpapiere, synthetische Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Währungen, Wechselkurse, Indizes, Edelmetalle oder Rohstoffe/Waren kaufen und verkaufen, soweit diese Terminkontrakte an Börsen oder anderen Märkten gehandelt werden. Bei Edelmetallen oder Rohstoffen/Waren findet keine physische Lieferung

statt.

- c) Ein Teilfonds kann Terminkontrakte zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kaufen und verkaufen.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Teilfonds wird keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die bspw. Wertpapiere, synthetische Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Währungen, Wechselkurse, Indizes, Edelmetalle oder Rohstoffe/Waren zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Bei Edelmetallen oder Rohstoffen/Waren findet keine physische Lieferung statt.
- b) Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstituten zulässig. Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

- c) Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) zum Einsatz kommen. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswerte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Soweit als Basiswert eines Zertifikats Private Equity – Investments in Betracht kommen, wird beachtet, dass die jeweiligen Teilfonds mittelbar und unmittelbar zu höchstens 10% des Wertes des Teilfondsvermögens in Private Equity investiert sein dürfen.

13. Flüssige Mittel

Für einen Teilfonds dürfen – unter Wahrung ausreichender Risikodiversifizierung der Investitionen – flüssige Mittel bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden.

14. Devisen

- a) Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -

optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Unzulässige Vermögensgegenstände

Nicht erworben werden dürfen für den jeweiligen Teilfonds Waren und Rohstoffe (mit Ausnahme von Edelmetallen) sowie unverbriefte Darlehensforderungen.

16. Anlagegrenzen

a) i) Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Ungeachtet der in a) i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen und/oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b) Der unter a) i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 20% erhöht sich auf 35% für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

c) Der unter a) i) Satz 1 genannte Prozentsatz erhöht sich von 20% auf 25% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

d) Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e) Unbeschadet der unter a) i. festgelegten Anlagegrenze wird diese für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 35% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf

höchstens 50 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f) **Die Verwaltungsgesellschaft kann von der zuständigen Behörde für einen Teilfonds abweichend von a) bis d) ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

g) i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Für den Teilfonds dürfen bis zu 100% der ausgegebenen Anteile eines Ziel(Teil-)fonds erworben werden.

Die unter i) bis ii) aufgeführten Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Zielfonds des offenen Typs nicht anwendbar, wenn die Zielfonds Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes von 2010 vergleichbar sind und wenn diese Zielfonds nach ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregel darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des jeweiligen Teilfonds in einen einzigen Teilfonds führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Zielfonds anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Master-Feeder Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

In Abweichung von a) und g) können bei einem Hauptinvestment bis zu 35% des Netto-Teilfondsvermögens in ein Wertpapier ein- und desselben Emittenten oder demselben OGAW und/oder OGA angelegt werden. Sofern es sich bei dem Hauptinvestment um einen OGA handelt, hat dieser sein Vermögen im Sinne der Nummer 4.1 nach dem Prinzip der Risikostreuung anzulegen.

h) Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Fonds höchstens

- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 100% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter h) aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

- i) Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- j) Investitionen eines Teilfonds in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen 30% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- k) Private Equity – Investitionen, gleich ob unmittelbar oder mittelbar (über Ziel-Investmentvehikel) dürfen 10% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Finanzinstrumenten sind zulässig

Im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Wertpapieren darf der Fonds als Darlehensnehmer nur mit Finanzinstituten einwandfreier Bonität (Investment Grade Rating) Wertpapierdarlehensgeschäfte eingehen. Es wird insoweit präzisiert, dass der Fonds darüber hinaus im Rahmen von Absicherungsmechanismen Sicherheiten gewähren darf, welche keine Eigentumsübertragende Wirkung entfalten.

- b) Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

18. Kredite und Belastungsverbote

Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 30% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.

19. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a) Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a) bis h) dieses Artikels, sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen, abweichen. Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel 4 sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen. Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der

Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.

- c) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 15 Buchstaben a) bis h) Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 - Fondsanteile – Ausgabe von Anteilen

1. Fondsanteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile können in der Form von Inhaber- oder Namensanteilen ausgegeben werden. Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden. Teilstücke welche in der Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Verwahrstelle auf einem Wertpapierkonto verwahrt, das zu diesem Zweck zu eröffnen ist. Namensanteile können durch schriftliche Anweisung an den Transferagenten auf Dritte übertragen werden.
2. Alle Fondsanteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteilsklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungssumme, der Währung, der Gebührenstruktur und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Anteilsklasse findet eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber statt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen. Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Sonderreglement zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel

von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

5. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt aufgeführt wird. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag (unter Ausschluss des Bewertungstags) bei einer der nachgenannten Stellen unter Ausschluss der deutschen Vertriebsstelle zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, Anteile erst auszugeben, wenn der Ausgabepreis bereits bei einer dieser Stellen eingegangen ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Initiative des Anteilinhabers abweichend von Artikel 5 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
7. Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Artikel 6 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus ei-

genem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

2. In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 7 - Anteilwertberechnung

Der Wert eines Anteils (der „Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die „Teilfondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Anteilwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle zu jedem Bewertungstag, berechnet. Sofern im Sonderreglement der entsprechenden Teilfonds keine abweichende Regelung getroffen ist gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember. Die Berechnung für jede Anteilsklasse erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile jeder Klasse an diesem Teilfonds. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. OGAWs, OGAs und sonstige Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.

Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen,

2. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
4. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an

einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung ist und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können. Abweichend hiervon kann die Verwaltungsgesellschaft durch gesonderten Beschluss auch einen anderen Kurs zur Bewertung heranziehen, sofern die Marktbedingungen dieses rechtfertigen.

5. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
6. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
7. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
8. Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
9. Alle anderen Vermögenswerte werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festgelegt hat.
10. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
11. Dazu werden die Vermögenswerte des Fonds, die an einer Börse notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs bewertet. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als unter Artikel 7 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie sonstige Vermögenswerte zum aktuellen Kurswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Regeln festlegt. Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate und Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.

Artikel 8 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c) während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
 - d) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - e) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
 - g) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
 - h) im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds

oder einer Anteilklasse;

- i) während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k) in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse;
- l) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n) in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

4. Jeder Antrag für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 - Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert unter folgender Einschränkung zu verlangen: Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich zu einem festgelegten Zeitpunkt („Rücknahmetag“). Der Rücknahmetag wird im jeweiligen Sonderreglement genannt. Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen kann die Verwaltungsgesellschaft einen Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge festlegen, der in diesem Fall im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds genannt ist.

Diese Rücknahme erfolgt zum Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements (Rücknahmepreis) und nur an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von sieben Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Berechnungstag.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilhaber ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach Luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger

Genehmigung durch die Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, Rücknahmen, die mehr als 15 % des Netto-Teilfondsvermögens an einem Rücknahmetag betragen, betragsmäßig aufzuteilen („Repartierung“). Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden.

Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung gemäß Art. 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglement zeitweilig einzustellen; entsprechendes gilt für den Umtausch von Anteilen.
7. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahme-preises in das Land des Antragstellers verbieten.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
9. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse / des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt; sowie unter Berücksichtigung, dass der Anleger die Bedingungen für eine Direktanlage in die Anteilklasse des anderen Teilfonds erfüllt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

10. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. Der Umtausch erfolgt unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben.

11. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.
13. Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen zurückgegeben bzw. umgetauscht werden.

Artikel 10 - Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 - Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Sonderreglement des entsprechen-

den Teilfonds sowie im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilsklassen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile des jeweiligen Teilfonds, die als ausschüttende Anteile in der Verwendung der Erträge gekennzeichnet sind.

Artikel 12 - Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Fonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - c. Kosten für Rechtsberatung und Gerichtskosten die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
 - d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, des jeweiligen Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - l. Kosten für die Performance-Attribution;
 - m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fondsvermögens gehen.
 - p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Ver-

sand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - s. Versicherungskosten;
 - t. Auslagen der Gremien der Verwaltungsgesellschaft;
 - u. generelle Betriebskosten des Fonds;
 - v. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten.
 - w. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten.
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
 3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds - den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
 4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements, werden innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, so sind die spezifischen Lancierungskosten von jedem Teilfonds selbst zu tragen; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.
 5. Teile der ggf. im Sonderreglement aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und der Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstauss-

gabe von Anteilen werden auf maximal 50.000 Euro geschätzt und werden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Artikel 13 - Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowie vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF jederzeit ganz oder teilweise ändern. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich ansehen, müssen diese im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht werden und den Anteilinhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.
2. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg und auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et association mittels Hinterlegungsvermerk offengelegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.
4. Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklassen.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden, soweit gesetzlich gefordert und von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft kann

bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb eines Anteils Interessierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle erhalten. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.
3. Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Anhänge), Allgemeines Verwaltungsreglement, die Sonderreglements sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz

der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen an deren jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

4. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde mittels Hinterlegungsvermerk beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „Mémorial“, dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.rcsl.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“, offengelegt.

Artikel 15 – Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann der Fonds oder einzelne Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.

2. Die Auflösung des Fonds oder der Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen o-

der im Sonderreglement des Teilfonds vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft / des Liquidators unter den Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nach Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt.

Das Liquidationsverfahren wird innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Beschlussfassung über die Liquidation abgeschlossen. Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Kann das Liquidationsverfahren nicht innerhalb der vorherbeschriebenen Frist abgeschlossen werden, so muss eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

4. Die Anteilhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 16 – Verschmelzung von Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) Sofern das Netto-Vermögen des Fonds oder Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise verwalten zu können.

- b) Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds oder Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 1 Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Die Anleger des abgebenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Anteile errechnet. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß vorstehender Bedingungen ebenfalls jederzeit beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds des Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuteilen und die Anteile als Anteile eines anderen Teilfonds (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich, und der Auszahlung der Anteilsbruchteile an die Anteilhaber) neu zu bestimmen.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das jeweilige Sonderreglement des einzelnen Teilfonds unterliegt luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements sind bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
2. Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dieses Allgemeine Verwaltungsreglement tritt am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.

SONDERREGLEMENT

Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „Celerius Fund“ (der „Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmalig am 20. Juni 2024 mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „Celerius Fund – TFI Multi Asset Fund“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen – unter Wahrung des Grundsatzes der Risikominimierung – weltweit in börsennotierte oder an einem an-

deren geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller Art, wie z.B. Aktien, Aktienanleihen sowie Zertifikate hierauf angelegt.

Die Auswahl der Wertpapiere, wie Aktien, Aktienanleihen sowie Zertifikate stützt sich neben fundamentalen Kennzahlen in erster Linie auf markttechnische Analysen. Dabei spielen Trendfolge-Indikatoren, wie Trendlinien, Trendkanäle, gleitende Durchschnitte und die dazu relative Lage der Kurse innerhalb dazugehörigen Bollinger-Bands eine besondere Rolle. Es wird zusätzlich, bzw. alternativ auf Trendsignale, wie Momentum und Relative-Strength-Indicator (RSI) geachtet. Klassische Formationsanalysen fließen zusätzlich in die Auswahl der Wertpapiere ein.

Je nach Markteinschätzung kann sich der Schwerpunkt ganz oder teilweise auch längerfristig zugunsten von Rentenpapieren, Zertifikaten hierauf und/oder Geldmarktpapieren verschieben, ohne jedoch dauerhaft den Anlagecharakter des Teilfonds zu verändern.

Neben den vorgenannten Anlageinstrumenten können auch Anteile an Zielfonds erworben werden. Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen. Die Herkunft der Zielfonds (ausländisch oder inländisch), die für den Teilfonds erworben werden können, ist nicht beschränkt. Zielfonds können auch die Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstigen Investmentvehikeln aufweisen.

Dabei kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 50% des Netto-Teilfondsvermögens in offene Immobilienfonds und offene Hedgefonds, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen, investieren.

Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Dritt-

staat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- o Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) zum Einsatz kommen. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei Investitionen in die Asset-Klassen Rohstoffe, Waren und Edelmetalle muss sichergestellt sein, dass eine physische Lieferung nicht stattfindet. Soweit als Basiswert eines Zertifikats Private Equity Investments in Betracht kommen, wird beachtet, dass der Teilfonds mittelbar und unmittelbar zu höchstens 10% des Wertes des Teilfondsvermögens in Private Equity investiert sein darf.

Ferner ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet.

Der Teilfonds kann je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100 % seines Vermögens in eine der vorgenannten Anlagekategorien investieren.

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation – unter Wahrung ausreichend risikodiversifizierter Investitionen – auch Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen bis zum 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Nicht erlaubt ist die Investition in Waren und Rohstoffe

(mit Ausnahme von Edelmetallen) sowie in unverbriefte Darlehensforderungen.

Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen 30% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Private Equity – Investments, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, dürfen 10% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 2,50.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,00.

Artikel 3 ANTEILE

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Es werden derzeit Anteile der Anteilklasse „P“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Abweichend von Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist als Bewertungstag jeder Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist, bestimmt. Falls dieser Tag kein luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der Bewertungstag.

Indikativer Bewertungstag: Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

3. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Für die Anteilklasse „P“ ist der Ausgabepreis der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von derzeit bis zu 5 %. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere

Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva ausschütten.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilsklasse „P“ von bis zu 1,155% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,29% p.a., (mindestens EUR 24.000 p.a.) des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
 - a) Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
 - b) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion. Die Bearbeitungsgebühren im Rahmen alternativer Investments können über EUR 100 pro Wertpapiertransaktion betragen.
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 und Artikel 12 des Verwaltungsreglements entstehen;
4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein vari-

ables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an. Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.

5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Sofern auf die unter Artikel 7 genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zuzüglich. Mehrwertsteuer.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2008.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.

SONDERREGLEMENT

Celerius Fund - VI Multi Asset Fund

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „Celerius Fund“ (der „Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmalig am 20. Juni 2024 mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „Celerius Fund – VI Multi Asset Fund“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Celerius Fund – VI Multi Asset Fund („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikomi-

schung – weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art wie z.B. Aktien, Anleihen, Genuss- und Partizipationscheine, Wandel- und Optionsanleihen, Aktienanleihen sowie Zertifikate angelegt.

Die Investmentphilosophie beruht dabei auf einem disziplinierten und flexiblen Ansatz zur wertorientierten Investition. Anhand der Fundamentalanalyse werden unterbewertete Wertpapiere selektiert, um durch ein aktives Management eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Je nach Markteinschätzung kann sich der Schwerpunkt ganz oder teilweise auch längerfristig zugunsten von Rentenpapieren, Zertifikaten hierauf und/oder Geldmarktpapieren verschieben, ohne jedoch dauerhaft den Anlagecharakter des Teilfonds zu verändern.

Neben den vorgenannten Anlageinstrumenten können auch Anteile an Zielfonds erworben werden. Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen. Die Herkunft der Zielfonds (ausländisch oder inländisch), die für den Teilfonds erworben werden können, ist nicht beschränkt. Zielfonds können auch die Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstigen Investmentvehikeln aufweisen.

Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Pro-

zent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) zum Einsatz kommen. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei Investitionen in die Asset-Klassen Rohstoffe, Waren und Edelmetalle muss sichergestellt sein, dass eine physische Lieferung nicht stattfindet. Soweit als Basiswert eines Zertifikats Private Equity Investments in Betracht kommen, wird beachtet, dass der Teilfonds mittelbar und unmittelbar zu höchstens 10% des Wertes des Teilfondsvermögens in Private Equity investiert sein darf.

Ferner ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet.

Der Teilfonds kann je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100 % seines Vermögens in eine der vorgenannten Anlagekategorien investieren.

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation - unter Wahrung ausreichend risikodiversifizierter Investitionen – auch Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann im Rahmen der gesetzlichen und im Verwaltungsreglement aufgeführten Grenzen auch in Alternative Investments jeglicher Art investieren.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Nicht erlaubt ist die Investition in Waren und Rohstoffe (mit Ausnahme von Edelmetallen) sowie in unverbriefte Darlehensforderungen.

Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen 30% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Private Equity – Investments, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, dürfen 10% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 3,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,50.

Artikel 3 ANTEILE

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Es werden derzeit Anteile der Anteilsklasse „P“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Abweichend von Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist als Bewertungstag jeder Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist, bestimmt. Falls dieser Tag kein Luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der Bewertungstag.

Indikativer Bewertungstag: Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

3. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Für die Anteilklasse „P“ ist der Ausgabepreis der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von derzeit bis zu 5 %. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere

Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva ausschütten.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDSVERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilsklasse „P“ von bis zu 1,155 % p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,29% p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
 - a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion. Die Bearbeitungsgebühren im Rahmen alternativer Investments können über EUR 100 pro Wertpapiertransaktion betragen.
 - b) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Verwaltungsreglements entstehen;
4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in

Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an. Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.

5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Sofern auf die unter Artikel 7 genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2008.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.

SONDERREGLEMENT

Celerius Fund – GI Multi Asset Fund

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „Celerius Fund“ (der „Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmalig am 20. Juni 2024 mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „Celerius Fund – GI Multi Asset Fund“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Celerius Fund – GI Multi Asset Fund („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsver-

mögen – unter Wahrung des Grundsatzes der Risikomischung - weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Aktien, Aktienanleihen sowie Zertifikate angelegt.

Je nach Markteinschätzung kann sich der Schwerpunkt ganz oder teilweise auch längerfristig zugunsten von Rentenpapieren, Zertifikaten hierauf und/oder Geldmarktpapieren verschieben, ohne jedoch dauerhaft den Anlagecharakter des Teilfonds zu verändern.

Neben den vorgenannten Anlageinstrumenten können auch Anteile an Zielfonds erworben werden. Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen. Die Herkunft der Zielfonds (ausländisch oder inländisch), die für den Teilfonds erworben werden können, ist nicht beschränkt. Zielfonds können auch die Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstigen Investmentvehikeln aufweisen.

Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) zum Einsatz kommen. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei Investitionen in die Asset-Klassen Rohstoffe, Waren und Edelmetalle muss sichergestellt sein, dass eine physische Lieferung nicht stattfindet. Soweit als Basiswert eines Zertifikats Private Equity Investments in Betracht kommen, wird beachtet, dass der Teilfonds mittelbar und unmittelbar zu höchstens 10% des Wertes des Teilfondsvermögens in Private Equity investiert sein darf.

Ferner ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet.

Der Teilfonds kann je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100 % seines Vermögens in eine der vorgenannten Anlagekategorien investieren.

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation – unter Wahrung ausreichend risikodiversifizierter Investitionen - auch Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Nicht erlaubt ist die Investition in Waren und Rohstoffe (mit Ausnahme von Edelmetallen) sowie in unverbriefte Darlehensforderungen.

Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen 30% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Private Equity – Investments, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, dürfen 10% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 50% des Netto-Teilfondsvermögens in offene Immobilienfonds, Hedgefonds, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen und anderen als genannten Wertpapieren und Geldmarkt-instrumenten investieren. Bei den erworbenen Fondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hong-Kong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds entsprechen den marktüblichen Gebühren und können durchaus über 2% p.a. des Nettoteilfondsvermögens betragen.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 3,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,50.

Artikel 3 ANTEILE

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Es werden derzeit Anteile der Anteilsklasse „P“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Abweichen von Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist als Bewertungstag jeder Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, bestimmt. Falls dieser Tag kein luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der Bewertungstag.

Indikativer Bewertungstag: Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

3. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Für die Anteilklasse

„P“ ist der Ausgabepreis der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von derzeit bis zu 5 %. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva ausschütten.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilsklasse „P“ von bis zu 1,155 % p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,31% p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) des Teilfonds zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
4. Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
 - a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion. Die Bearbeitungsgebühren im Rahmen alternativer Investments können über EUR 100 pro Wertpapiertransaktion betragen.
 - b) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel

3 Absatz 12 des Verwaltungsreglements entstehen;

5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an. Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.
6. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Sofern auf die unter Artikel 7 genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2008.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.

SONDERREGLEMENT

Celerius Fund - Bonnefontaine

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „Celerius Fund“ (der „Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmalig am 20. Juni 2024 mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „Celerius Fund – Bonnefontaine“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermö-

gensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Unter Beachtung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik) sowie der vorgenannten Kapitalbeteiligungsquote, kann der Teilfonds bis zu 100% der Vermögenswerte in alle gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang können die Investitionen des Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände sehr unterschiedlich ausfallen, sowie flexibel und dynamisch an die jeweilige Marktlage und die Einschätzung des Fondsmanagements angepasst werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 3,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,50.

Artikel 3 ANTEILE

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Es werden derzeit Anteile der Anteilsklasse „P“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Abweichend von Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist als Bewertungstag der jeweilige Monatsultimo, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist, bestimmt (oder, falls dieser nicht auf einen Luxemburger Bankarbeitstag fällt, am letzten Luxemburger Bankarbeitstag des jeweiligen Monats).
3. Indikative Bewertungstage: jeder Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Falls dieser Tag kein Luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der indikative Bewertungstag.
Bei diesen Bewertungstagen handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesen indikativen Bewertungstagen keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
4. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Für die Anteilsklasse „P“ ist der Ausgabepreis der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von derzeit bis zu 5 %. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
5. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
6. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich zu einem festgelegten Zeitpunkt („Rücknahmetag“). Rücknahmeanträge, welche spätestens 5 Lu-

xemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zusätzlich kann die Rücknahme auch zu anderen Bewertungstagen erfolgen, sofern der Anteilinhaber und die Verwaltungsgesellschaft dem zustimmen.

7. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds.
8. Umtauschanträge, welche spätestens 5 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Umtauschanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zusätzlich kann der Umtausch auch zu anderen Bewertungstagen erfolgen, sofern der Anteilinhaber und die Verwaltungsgesellschaft dem zustimmen.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva ausschütten.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDSVERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilsklasse „P“ von bis zu 1,155 % p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,29% p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des

Teilfonds:

Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Teilfonds, welches außerhalb der Verwahrstelle geführt wird.

- a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion. Die Bearbeitungsgebühren im Rahmen alternativer Investments können über EUR 100 pro Wertpapiertransaktion betragen.
 - b) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Verwaltungsreglements entstehen;
4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an. Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.
5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Sofern auf die unter Artikel 7 genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2024.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.

SONDERREGLEMENT

Celerius Fund – Enduro Trust

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „Celerius Fund“ (der „Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmalig am 20. Juni 2024 mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu) veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „Celerius Fund – Enduro Trust“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermö-

gensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Unter Beachtung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik) sowie der vorgenannten Kapitalbeteiligungsquote, kann der Teilfonds bis zu 100% der Vermögenswerte in alle gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang können die Investitionen des Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Vermögensgegenstände sehr unterschiedlich ausfallen, sowie flexibel und dynamisch an die jeweilige Marktlage und die Einschätzung des Fondsmanagements angepasst werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 3,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,50.

Artikel 3 ANTEILE

- Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
- Es werden derzeit Anteile der Anteilsklasse „P“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
- Abweichend von Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist als Bewertungstag der jeweilige Monatsultimo, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg ist, bestimmt (oder, falls dieser nicht auf einen Luxemburger Bankarbeitstag fällt, am letzten Luxemburger Bankarbeitstag des jeweiligen Monats).
- Indikative Bewertungstage: jeder Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Falls dieser Tag kein Luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der indikative Bewertungstag.
Bei diesen Bewertungstagen handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesen indikativen Bewertungstagen keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.
- Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Für die Anteilsklasse „P“ ist der Ausgabepreis der Anteilwert zzgl. eines Ausgabeaufschlages von derzeit bis zu 5 %. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
- Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
- Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich zu einem festgelegten Zeitpunkt („Rücknahmetag“). Rücknahmeanträge, welche spätestens 5 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger

Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zusätzlich kann die Rücknahme auch zu anderen Bewertungstagen erfolgen, sofern der Anteilinhaber und die Verwaltungsgesellschaft dem zustimmen.

- Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Umtauschanträge, welche spätestens 5 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Umtauschanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zusätzlich kann der Umtausch auch zu anderen Bewertungstagen erfolgen, sofern der Anteilinhaber und die Verwaltungsgesellschaft dem zustimmen.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva ausschütten.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDSVERMÖGENS

- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilsklasse „P“ von bis zu 1,155 % p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
- Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,29% p.a. (mindestens EUR 24.000 p.a.) des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird.
- Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Teilfonds, welches außerhalb der Verwahrstelle geführt wird.

- a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle von bis zu EUR 100 pro Standard-Wertpapiertransaktion. Die Bearbeitungsgebühren im Rahmen alternativer Investments können über EUR 100 pro Wertpapiertransaktion betragen.
 - b) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Verwaltungsreglements entstehen;
4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an. Im Falle einer Segmentierung des Teilfonds fällt ein zusätzliches Fixum in Höhe von EUR 12.000,- p.a. an sowie EUR 5.000,- p.a. pro Segment ab dem 3. Segment.
 5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Sofern auf die unter Artikel 7 genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2024.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.